

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-392-11				
	AZ:	FB 2 vo				
	Datum:	06.09.2011				
	Amt:	Fachbereich Finanzen				
	Verfasser:	Marina Vogt				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
29.09.2011 Hauptausschuss						
20.10.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff						
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011						

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	13.214.600	885.500		14.100.100
ordentliche Aufwendungen	13.984.200	282.700		14.266.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	14.967.700	203.900	22.900	15.148.700
die Auszahlungen	18.502.000		97.000	18.405.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.621.800	203.900		12.825.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.889.600		24.600	12.865.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.345.900		22.900	2.323.000
Auszahlung aus der Investitionstätigkeit	5.461.100		72.400	5.388.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	151.300			151.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht geändert.
2. Die Wertgrenzen für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht geändert.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Haushaltsnachtragssatzung findet ihre Rechtsgrundlage im § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Hier ist geregelt, dass die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden kann.

Weiter siehe Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	diverse siehe Haushaltsnachtragsplan
Ertrag / Einzahlung in Produkt	diverse siehe Haushaltsnachtragsplan
Konto / Maßnahme:	diverse siehe Haushaltsnachtragsplan

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------